

Im Land Rheinland-Pfalz wird für die Tätigkeit als

**bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger /
bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin**

auf der Grundlage von § 9 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) *, der Schornsteinfeger-Zuständigkeitsverordnung (SchfZuVO) * vom 23. Januar 2013 und der Schornsteinfeger-Ausschreibungs- und Auswahlverordnung (SchfAAV) * vom 23. Januar 2013 in den jeweils geltenden Fassungen der Bezirk

**Kreis Altenkirchen VIII
für eine Bestellung zum 01.09.2020**

öffentlich ausgeschrieben.

Der Bezirk Kreis Altenkirchen VIII umfasst die Gemeinden Berzhausen, Burglahr, Eichen, Ersfeld, Flammersfeld, Giershausen, Hemmelzen, Kescheid, Mehren, Neitersen, Oberlahr, Obernau, Orfgen, Peterslahr, Reiferscheid, Rott, Schürdt, Walterschen und Ziegenhain sowie Teile der Ortsgemeinde Asbach.

Die Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für einen ausgeschriebenem Bezirk wird unter Berücksichtigung der Altersgrenze von 67 Jahren (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 SchfHwG) für eine Dauer von 7 Jahren erfolgen.

Anforderungen:

Die Bewerber/innen müssen die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks (§ 9 Abs. 2 SchfHwG) besitzen. Sie müssen über die für die Erfüllung der Aufgaben von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern/Bezirksschornsteinfegerinnen erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen und die zur

Ausübung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderliche persönliche und fachliche Zuverlässigkeit besitzen.

Die Auswahl zwischen den Bewerber(innen) erfolgt nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD).

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion kann unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen vor ihrer Auswahlentscheidung sachkundige Dritte zur Beurteilung der Leitungserfahrung (siehe unten Nummer 13) beteiligen.

Ist auf der Grundlage der vorgelegten Bewerbungsunterlagen keine Entscheidung über die Vergabe des Bezirks möglich, können Bewerber(innen) zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen werden.

Fahrtkosten und sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem Bewerbungsgespräch können leider nicht erstattet werden.

Die schriftliche Bewerbung und die vollständigen Bewerbungsunterlagen sind bis einschließlich

30.07.2020

an die

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Referat 45 – Ausschreibung Bezirk
Willy – Brandt – Platz 3
54290 Trier**

zu senden. Es wird ein Versand per Einschreiben empfohlen.

Für die Einhaltung der Bewerbungsfrist (**Ausschlussfrist**) einschließlich der Vorlage der vollständigen Bewerbungsunterlagen gilt das Datum des Posteingangs bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion. Per E-Mail eingehende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren und zur Prüfung der Voraussetzungen zur Bestellung als bevollmächtigte(r) Bezirksschornsteinfeger(in) sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. eigenhändig unterzeichnete Bewerbung, die den Familiennamen, den Geburtsnamen, die Vornamen, die Postanschrift, die E-Mail-Adresse und mindestens eine Telekommunikationsnummer enthält, einschließlich eines Geschäftskonzeptes,
2. tabellarischer Lebenslauf (mit Lichtbild), der taggenaue und lückenlose Angaben über die berufliche Vorbildung sowie den beruflichen Werdegang bis zum Bewerbungstermin und alle Qualifikationen enthält und aus dem der Beginn und das Ende (Tag, Monat, Jahr) der jeweiligen Tätigkeiten hervorgehen (zusätzliche Qualifikationen und Abschlüsse müssen nachgewiesen werden),
3. Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle (Zeugnisse mit Notenangaben über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder gleichwertige Qualifikationen); im Fall einer in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 EU/EWR-Handwerk-Verordnung * vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen,
4. taggenauer und lückenloser Nachweis über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten in Form von Bestellsurkunden, Arbeitsverträgen, Arbeitgeberbescheinigungen oder Sozialversicherungsnachweis,
5. Nachweis, dass der Bewerber/die Bewerberin über die für die Erfüllung der Aufgaben eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers/ einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin erforderlichen Rechtskenntnisse verfügt, insbesondere über den Feuerstättenbescheid (z.B. Nachweis über Teilnahme am Existenzgründerlehrgang oder Seminar Feuerstättenbescheid),
6. Nachweise über produktneutrale, berufsqualifizierende Fort-/Weiterbildungen,
7. unterzeichnete Erklärung, dass der Bewerber/die Bewerberin gesundheitlich in der Lage ist, die Aufgaben eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers bzw. einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin wahrzunehmen,

8. unterzeichnete Erklärung von fremdsprachigen Bewerbern/Bewerberinnen, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, dass sie über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für die Ausübung der Tätigkeit als bevollmächtigte(r) Bezirksschornsteinfeger/ Bezirksschornsteinfegerin erforderlich sind,
9. unterzeichnete Erklärung, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen den Bewerber/die Bewerberin strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist. Zusätzlich können vom Bewerber/von der Bewerberin ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) * und eine Bescheinigung in Steuersachen (steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) angefordert werden. Bei einer nachträglichen Anforderung gemäß § 5 Abs. 4 Satz 3 SchfAAV * kann es jedoch im Einzelfall schwierig sein, die Bewerbungsfrist einzuhalten, so dass die meisten Bewerber/innen von vornherein ein Führungszeugnis vorlegen.
10. unterzeichnete Erklärung, dass bei der hierfür zuständigen Behörde eine Gewerbezentralregisterauskunft zur Vorlage bei einer Behörde nach § 150 Abs. 5 der Gewerbeordnung beantragt worden ist; bei Bewerbern/Bewerberinnen, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates, dass die Ausübung des Gewerbes nicht wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden ist. Werden im Herkunftsstaat die vorgenannten Unterlagen nicht ausgestellt, können sie durch eine Versicherung an Eides statt oder in Staaten, in denen es solche nicht gibt, durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die der Bewerber/die Bewerberin vor einer zuständigen Behörde, einem Notar/ einer Notarin oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates abgegeben hat und die durch diese Stelle bescheinigt wurde,
11. unterzeichnete Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin, ob eine frühere Bestellung aufgehoben oder widerrufen wurde und ob wegen Verstößen gegen Berufspflichten Aufsichtsmaßnahmen nach § 21 Abs. 3 SchfHwG bzw. § 27 SchfG a.F. ergriffen oder eingeleitet wurden,

12. in Fällen, in denen die Bewerberin oder der Bewerber bereits Inhaberin oder Inhaber eines Bezirks außerhalb des Landes Rheinland-Pfalz ist, dessen genaue Bezeichnung, die Anschrift, die Telefon- / Telefaxnummer sowie die E-Mail-Adresse der für diesen Bezirk zuständigen Aufsichtsbehörde. Von dort kann die ADD eine Stellungnahme einholen.

13. unterzeichnete Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin, dass die Informationen nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung zur Kenntnis genommen wurden.

14. Nachweise über die Leitungserfahrung

in elektronischer Form:

- a) Nachweis über die Erfüllung staatlicher Pflichtaufgaben; Kkehrbuch gemäß § 19 SchfHWG
- b) Dokumentation von Betriebssicherheits- und Brandschutzmängeln von Feuerungsanlagen sowie Immissionsstatistik nach § 16 der 1.BImSchV im Bezirk (auch durch Bescheinigung des Landesinnungsverbandes LIV möglich)

in Papierform:

- c) Nachweisprotokolle über die Verwendung eignungsgeprüfter Immissionschutzmessgeräte Protokolle der Messgeräteüberprüfung (Bescheinigung der Prüfstelle)
- d) Weiterbildungsnachweise im Bereich staatlicher Pflichtaufgaben (hoheitliche Tätigkeiten) in Form von Bestätigungen des LIV oder vergleichbarer Weiterbildungsträger (zwei Nachweise aus den letzten drei Jahren vor Bewerbung)

Bewerber/Bewerberinnen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat erbringen den Nachweis der Leitungserfahrung durch vergleichbare Unterlagen.

Fremdsprachigen Nachweisen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz sind deutsche Übersetzungen beizufügen.

Für den Nachweis zusätzlicher Qualifikationen und Abschlüsse nach Nummer 2 sowie als Beleg für die Unterlagen nach den Nummern 3 bis 6 genügt die Vorlage einfacher Kopien.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion kann jedoch im Einzelfall zu jeder Zeit des Auswahlverfahrens auch die Vorlage der Originale verlangen.

Im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Fehlende oder nicht fristgerecht bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist vorgelegte Nachweise können im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden; bei der Abgabe unzutreffender Erklärungen, bei der Vorlage veralteter, falscher oder gefälschter Nachweise sowie fehlender deutscher Übersetzungen werden die Bewerber/Bewerberinnen vom Auswahlverfahren ausgeschlossen; die Unterlagen werden mit einem entsprechenden Vermerk zurückgesandt.

Werden zu einem Vergabetermin mehrere Bezirke ausgeschrieben, so sind Bewerbungen auch für mehrere Bezirke möglich. Dabei ist **für jeden Bezirk ein gesondertes und unterzeichnetes Bewerbungsschreiben** vorzulegen. Alle übrigen Bewerbungsunterlagen sind in Fällen der Mehrfachbewerbung nur in einer Ausfertigung einzureichen.

Die Bewerberin oder der Bewerber hat eine Rangfolge der von ihr/ihm bevorzugten Bezirke anzugeben.

Weil die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens zurückgesandt werden, ist die Berufung auf Bewerbungsunterlagen einer früheren Ausschreibung nicht möglich; sie gelten als nicht vorgelegt. Eine Ausnahme gilt nur für den Fall, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber innerhalb der Einsendefrist eines laufenden Ausschreibungsverfahrens um weitere Bezirke bewirbt.

Dem Bewerber oder der Bewerberin, der als Bestqualifizierter oder die als Bestqualifizierte aus dem Auswahlverfahren hervorgegangen ist, wird der ausgeschriebene Bezirk angeboten. Innerhalb einer Frist von höchstens sieben Tagen ist die Annahme schriftlich oder in elektronischer Form zu erklären. Wird die Erklärung nicht oder verspätet abgegeben, gilt dies als Ablehnung. Im Falle der Ablehnung wird die nächstplatzierte Bewerberin oder der nächstplatzierte Bewerber des Auswahlverfahrens benachrichtigt.

Nimmt der Bewerber oder die Bewerberin den ihm/ihr angebotenen Bezirk an, werden die übrigen Bewerberinnen und Bewerber hierüber benachrichtigt und ihnen der erfolgreiche Bewerber/die erfolgreiche Bewerberin bekanntgegeben.

Eine rechtliche Überprüfung der Auswahlentscheidung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ist nur im Rahmen eines Widerspruchs- oder Klageverfahrens gegen die Bestellung zulässig. Ein isolierter Rechtsbehelf gegen die Auswahlentscheidung ist mithin nicht möglich.

Gemäß § 10 Abs. 4 SchfHwG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Bestellung keine aufschiebende Wirkung.

Mit Einreichung der Bewerbung erklären sich die Bewerber/ Bewerberinnen ausdrücklich damit einverstanden, dass im Rahmen eines Rechtsbehelfs und der Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage gegen die Bestellung, ihre im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse (Punkte/Auswertungen, Bewertungen usw.) so weit als für das jeweilige Verfahren notwendig, offengelegt werden dürfen.

Für die Prüfung der Voraussetzungen zur Bestellung als bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in werden aufgrund § 2 Abs. 4 des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2009 (GVBl. S. 364) in Verbindung mit Nr. 4.1. der Landesverordnung über die Gebühren der Wirtschaftsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 25.02.2002 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.07.2010 (GVBl. S. 221), **Gebühren** erhoben.

Zurzeit beträgt die Gebühr für die Prüfung der Voraussetzungen zur Bestellung als bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in in der Regel 50,00 €.

Wegen der Beteiligung sachkundiger Dritter gemäß § 6 Abs. 5 SchfAAV bei der Beurteilung des Nachweises der Leitungserfahrung werden einmalig weitere aufwandsbedingte Kosten anfallen.

Für die spätere Bestellung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion wird nach lfd. Nummer 4.2 der o.g. Vorschrift eine Gebühr in Höhe von 100,00 € erhoben.

Auf § 10 Abs. 1 SchfHwG, wonach bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger nur für jeweils einen Bezirk bestellt werden können, wird ausdrücklich hingewiesen.

Ist der/die aus dem Auswahlverfahren als Beste/r hervorgegangene Bewerber/in Inhaber/in eines Bezirks, muss er/sie rechtzeitig die Aufhebung der bisherigen Bestellung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 SchfHWG bei der zuständigen Behörde beantragen.

Durch Vorlage des entsprechenden Bescheids ist die Aufhebung gegenüber der zuständigen Bestellungsbehörde des neuen Bezirks nachzuweisen.

Am Ende des Ausschreibungstextes finden Sie Vordrucke für die zu folgenden Ziffern der Ausschreibung abzugebenden Erklärungen:

- Nr. 7 Erklärung über die gesundheitliche Eignung*
- Nr. 8 Erklärung über die erforderlichen Deutschkenntnisse*
- Nr. 9 Erklärung über Strafverfahren / Ermittlungsverfahren / Insolvenzverfahren*
- Nr. 10 Erklärung zum Gewerbezentralregister / zur Gewerbeuntersagung*
- Nr. 11 Erklärung zu Aufhebung bzw. Widerruf einer Bestellung, Aufsichtsmaßnahmen*
- Nr. 12 Erklärung zu Bezirk und Aufsichtsbehörde außerhalb von Rheinland-Pfalz*
- Nr. 13 Erklärung zur Datenschutzgrundverordnung*

Die Bereitstellung dieser Vordrucke ist ein Service-Angebot der ADD. Ihre Nutzung ist freigestellt; es können natürlich auch selbst formulierte Erklärungen abgegeben werden.

Weitere Informationen werden erteilt durch:

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Herr Michael Döpp

Willy – Brandt – Platz 3

54290 Trier

Telefon: 0651 9494 - 564

aus dem Ausland: +49 651 9494 - 564

Telefax: 0651 9494 – 77564

aus dem Ausland: +49 651 9494 - 77564

E-Mail: Michael.Doepp@add.rlp.de

Von Rückfragen zum Verfahrensstand nach Ablauf der Bewerbungsfrist bitten wir abzusehen.

*** Fundstellen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften im Internet:**

Schornsteinfeger-Handwerksgesetz:

<http://www.gesetze-im-internet.de/schfhwg/index.html>

Schornsteinfeger-Zuständigkeitsverordnung:

<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=BSchfAusschr-VfV+RP+%C2%A7+1&psml=bsrlpprod.psml>

Schornsteinfeger-Ausschreibungs- und Auswahlverordnung:

http://www.landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/w4t/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=10&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-BSchfAusschrVfVRP2013rahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint

Landesverordnung über die Gebühren der Wirtschaftsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis):

http://www.rechtliches.de/RLP/info_WiVGebVO.html

Gewerbeordnung:

<http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/index.html>

EU/EWR-Handwerk-Verordnung:

http://www.gesetze-im-internet.de/eu_ewrhvv/BJNR307500007.html

Bundeszentralregistergesetz:

<http://bundesrecht.juris.de/bzrg/BJNR002430971.html>

Anmerkungen zur Auswertung der Bewerbungen für einen Bezirk

Für die Bewertungskriterien

- a) *Auswertung der Bewerbungsunterlagen inklusive Geschäftskonzept*
- b) *Berufserfahrung als Schornsteinfeger/-in,*
- c) *Leitungserfahrung,*
- d) *berufsqualifizierende Fort- und Weiterbildung,*
- e) *Gesellenprüfung und*
- f) *Meisterprüfung*

wird jeweils eine Rangfolge der einzelnen Bewerber / Bewerberinnen zueinander festgestellt.

Dabei erhält der / die Beste auf Rangplatz 1 jeweils jene Punktzahl, die der Anzahl der Bewerber/innen in dem Ausschreibungsverfahren entspricht, der Rangplatz 2 erhält einen Punkt weniger als der Anzahl der Bewerber/innen entspricht usw.

Die für die einzelnen Bewertungskriterien erzielten Punkte werden mit dem entsprechenden Gewichtungsfaktor (G-Faktor) multipliziert.

So erhält zum Beispiel der Bewerber / die Bewerberin mit der besten Note in der Gesellenprüfung bei insgesamt 10 Bewerbern/Bewerberinnen 5 Punkte (10 Punkte x Faktor 0,5).

Bei dem Kriterium Meisterprüfung wäre es bei dem Bewerber/ der Bewerberin mit dem schlechtesten Ergebnis und gleichfalls 10 Bewerbern/Bewerberinnen nur ein Punkt (1 Punkt x Faktor 1,0).

Haben bei einem Kriterium mehrere Bewerber / Bewerberinnen den gleichen Rangplatz erreicht, so erhalten sie die gleiche Punktzahl.

Anschließend werden die Punkte bei jedem Bewerber / jeder Bewerberin addiert.

Der/die Bewerber/in mit der höchsten Endpunktzahl und damit der Rangziffer 1 erhält als bestqualifizierte/r Bewerber/in den ausgeschriebenen Bezirk angeboten.

Auswertung der Bewerbungen für den Bezirk XY

Nummer des Bewerbers / der Bewerberin		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Bewertungskriterien	G-Faktor												
EIGNUNG:													
Auswertung der Bewerbungsunterlagen inklusive Geschäftskonzept	2,00												
BEFÄHIGUNG:													
b) Berufserfahrung als Schornsteinfeger/-in	2,00												
c) Leitungserfahrung	2,00												
d) berufsqualifizierende Fort- und Weiterbildung (produktneutral)	3,00												
FACHLICHE LEISTUNG:													
e) Gesellenprüfung	0,50												
f) Meisterprüfung	1,00												
Ergebnis (Endpunktzahl):	-----												
Rangreihenfolge (Rangziffer):	-----												

Name, Vorname zur o.g. Nummer des Bewerbers/der Bewerberin:

1. =
2. =
3. =
4. =
5. =
6. =
7. =
8. =
9. =
10. =
11. =
12. =

Anlage zu Nr. 7 der Ausschreibung

Erklärung über die gesundheitliche Eignung

Herr/Frau

(Name/Vornamen):.....

Hiermit erkläre ich, dass ich gesundheitlich in der Lage bin, die Aufgaben einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin bzw. eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers wahrzunehmen.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage zu Nr. 8 der Ausschreibung

Erklärung über die erforderlichen Deutschkenntnisse *

Herr/Frau

Name/Vornamen):.....

Hiermit erkläre ich, dass ich über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfüge, die für die Ausübung der Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirks-schornsteinfeger bzw. bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin erforderlich sind.

Ort, Datum

Unterschrift

** Diese Erklärung ist nur von **fremdsprachigen Bewerberinnen/Bewerbern** abzugeben, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben*

Anlage zu Nr. 9 der Ausschreibung

Erklärung über Strafverfahren / Ermittlungsverfahren / Insolvenzverfahren

Herr/Frau (Name/Vornamen):.....

Ich erkläre hiermit wahrheitsgemäß und vollständig, dass innerhalb der letzten zwölf Monate gegen mich

- ☐ keine strafgerichtlichen Verurteilungen ergangen sind,
- ☐ kein gerichtliches Strafverfahren/Insolvenzverfahren anhängig oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren / Insolvenzverfahren bekannt ist,
- ☐ folgende strafgerichtliche Verurteilungen gegen mich ergangen sind *:

- ☐ folgende gerichtliche Strafverfahren oder Ermittlungsverfahren / Insolvenzverfahren gegen mich anhängig sind *:

Ort, Datum

Unterschrift

☐ Zutreffendes bitte ankreuzen

* bitte Aktenzeichen und Gericht / Behörde angeben

Anlage zu Nr. 10 der Ausschreibung

Erklärung zum Gewerbezentralregister / Gewerbeuntersagung

Herr/Frau (Name/Vornamen):.....

Hiermit erkläre ich, dass ich gemäß § 150 Gewerbeordnung (GewO) bei der zuständigen Behörde einen aktuellen Auszug aus dem Gewerbezentralregister beim Bundesamt für Justiz beantragt habe.

Die Auskunft

- ☐ ist beigelegt (darf nicht älter als drei Monate sein),
- ☐ wird nach Erhalt sofort vorgelegt (Bewerbungsfrist beachten),
- ☐ wird gemäß § 150 Abs. 5 GewO unmittelbar der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) übersandt (Bewerbungsfrist beachten).

Ich erkläre hiermit wahrheitsgemäß, dass gegen mich kein Gewerbeuntersagungsverfahren gemäß § 35 Gewerbeordnung (GewO) oder Vergleichbares nach ausländischen Vorschriften anhängig ist.

Ort, Datum

Unterschrift

☐ Zutreffendes bitte ankreuzen

Anlage zu Nr. 11 der Ausschreibung

Erklärung zur Aufhebung / zum Widerruf einer Bestellung / zu Aufsichtsmaßnahmen

Herr/Frau (Name, Vornamen):.....

Hiermit erkläre ich wahrheitsgemäß und vollständig,

☐ dass eine frühere Bestellung nicht aufgehoben oder widerrufen wurde

☐ dass eine frühere Bestellung aufgehoben oder widerrufen wurde *,

☐ dass Aufsichtsmaßnahmen nach § 21 Abs. 3 SchfHwG bzw. § 27 SchfG a.F. wegen Verstößen gegen Berufspflichten nicht ergriffen wurden und auch nicht eingeleitet worden sind,

☐ dass Aufsichtsmaßnahmen nach § 21 Abs. 3 SchfHwG bzw. § 27 SchfG a.F. wegen Verstößen gegen Berufspflichten ergriffen wurden bzw. eingeleitet worden sind *.

Ort, Datum

Unterschrift

☐ zutreffendes bitte ankreuzen

* falls zutreffend, bitte genaue Angabe der Behörde und des Aktenzeichens

Anlage zu Nr. 12 der Ausschreibung

Bezirk und Aufsichtsbehörde außerhalb des Bundeslandes Rheinland-Pfalz

Herr/Frau (Name, Vornamen):.....

Ich war / bin Inhaberin / Inhaber eines (Kehr-) Bezirks außerhalb des Bundeslandes Rheinland-Pfalz.

Zeitraum der Bestellung:

Genaue Bezeichnung des Bezirks:

Die genaue Bezeichnung der für diesen Bezirk zuständigen Aufsichtsbehörde lautet:

Anschrift:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage zu Nr. 13 der Ausschreibung

Informationen gemäß Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Alle aus den Bewerbungsunterlagen hervorgehenden Daten werden elektronisch erfasst und weiterverarbeitet.

Verantwortlich für die Weiterverarbeitung der Daten ist die auf Seite 8 des Ausschreibungstextes benannte Person.

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten können unter <http://www.add.rlp.de> eingesehen werden.

Die personenbezogenen Daten werden zur Auswahl des bestqualifizierten Bewerbers/ der bestqualifizierten Bewerberin benötigt.

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden die Erreichbarkeitsdaten der erfolgreichen Bewerber an die zuständige Aufsichtsbehörde, die zuständige Handwerkskammer, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle sowie die zuständige Innung übermittelt.

Die Daten werden für den Zeitraum des Auswahlverfahrens gespeichert. Darüber hinaus werden die Bewerbungsunterlagen eingescannt und für die Dauer von 10 Jahren gespeichert. Es besteht ein Auskunftsrecht über die gespeicherten Daten, Anfragen hierzu können jedoch aus verfahrensökonomischen Gründen erst nach Beendigung des Auswahlverfahrens beantwortet werden.

Beschwerden in Bezug auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen können auch an den Landesbeauftragten für Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz gerichtet werden. Die verschiedenen Kontaktaufnahmemöglichkeiten sind auf der Webseite www.datenschutz.rlp.de abrufbar.

Herr/Frau (Name, Vornamen):.....

Hiermit erkläre ich,

- ☐ **dass ich der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion die Speicherung meiner Daten über das Auswahlverfahren hinaus gestatte (Stehen die Daten der Bewerberin/des Bewerbers zur Verfügung wird die Verwaltungsgebühr für die Durchführung des Auswahlverfahrens auf 25,00 € reduziert).**
- ☐ **dass ich der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion die Speicherung meiner Daten über das Auswahlverfahren hinaus nicht gestatte (In diesem Fall werden lediglich die eingescannten Bewerbungsunterlagen gespeichert).**

Ort, Datum

Unterschrift